

Telefon: 0721 / 91 37 94 - 0
Telefax: 0721 / 91 37 94 - 20
Internet: www.eb-umwelt.de
E-Mail: info@eb-umwelt.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001



Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstr. 34 • 76135 Karlsruhe



Neuanlage eines Startplatzes für Drachen- und Gleitschirmflieger an der Teufelsmühle bei Loffenau Naturschutzfachliches Gutachten



Erläuterungsbericht

April 2014

Neuanlage eines Startplatzes für Drachen- und Gleitschirmflieger auf der Teufelsmühle bei Loffenau

Naturschutzfachliches Gutachten

Auftraggeber: Drachen- und Gleitschirmclub Loffenau e.V.
"Die Teufelsflieger"
Dachsfelsenstraße 8, 76597

Bearbeitung: Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Projektbearbeitung: Dipl. Biologe M. Riehle
Dipl. Landschaftsökol. A. Neumann

Computerkartographie: Dipl. Kartogr. Catherine Gall

Karlsruhe, April 2014



Dipl. Biol. M. Riehle

Impressum

Erstelldatum: Mai 2013
letzte Änderung: 04.04.2014
Autor: M. Riehle
Auftragsnummer: 000.13.024
Datei: E_140403_Teufelsmühle
Seitenzahl: 18

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorhabensbeschreibung und Aufgabenstellung	1
2 Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen	1
3 Planungsraum	3
3.1 Räumliche Abgrenzung	3
3.2 Naturräumliche Einordnung und Geologie	3
3.3 Fachplanerische Vorgaben und Schutzausweisungen	4
4 Bestandsbeschreibung und Bewertung	5
4.1 Beschreibung der Biotoptypen und Nutzungen	5
4.2 Tiere und Pflanzen	5
4.3 Beschreibung der Verhältnisse im Planungsraum	6
4.3.1 . Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit	6
4.3.2 Einstufung in Wert- und Funktionselemente allgemeiner und besonderer Bedeutung	7
4.3.3 Vorbelastungen	7
4.3.4 Fachplanerische Festsetzungen	7
5 Wirkungsanalyse	8
5.1 Beschreibung des Vorhabens	8
5.2 Wirkungsräume und Auswirkungen	8
6 Konfliktanalyse	10
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	10
6.2 Konflikte	11
6.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	11
6.4 Überprüfung bezüglich der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten	14
7 Überprüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	14
7.1 Prüfungsrelevante Arten	14
7.2 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Protokolle	15
7.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	17
8 Naturschutzfachliche Maßnahmen	17
9 Zusammenfassung	19
10 Quellen	20

Anhang

Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) für folgende Arten:

- Kreuzotter (*Vipera berus*)
- Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)
- Kolkrabe (*Corvus corax*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Anlagen

Anlage 1 Übersichtslageplan (M 1:1.000)

Anlage 2 Maßnahmenplan (M 1:2.500)

Anlage 3 Übersicht Mindestflughöhe > 300 m (M 1:20.000)

1 Vorhabensbeschreibung und Aufgabenstellung

Auf dem Gipfel der Teufelsmühle südlich von Loffenau im Nordschwarzwald soll eine zweite Startwiese in Startrichtung West für Drachen- und Gleitschirmflieger errichtet werden.

Durch den Sturm Lothar (1999) kam es an der Teufelsmühle zu einer veränderten Windsituation, wodurch sich die Startbedingungen für Drachen- und Gleitschirmflieger dahingehend veränderten, dass ein sicherer Start nur für geübte Flieger möglich ist.

Um die Startsituation zu verbessern, soll eine breitere Startwiese mit einer Abmessung von 65x45 m in Hauptwindrichtung (W(270°)) errichtet werden. Diese neue Startwiese erhöht nicht nur die Sicherheit der Flieger, sondern erfüllt gleichzeitig die Anforderungen für ein Höhenflug-Schulungsgelände. Dadurch erhofft sich der Verein einen Zulauf von Gastfliegern und neuen Mitgliedern.

Das vorliegende naturschutzfachliche Gutachten behandelt die auf Grundlage der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfenden Sachverhalte.

2 Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind zu beachten,

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) mit unbefristeter Gültigkeit ab dem 01.03.2010
- das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft - Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in der Fassung vom 13.12.2005, zuletzt geändert am 17.12.2009.
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.02.2013
- Das Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) in der Fassung vom 31.08.1995), zuletzt geändert am 10.11.2009
- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKOV) vom 19.12.2010 mit unbefristeter Gültigkeit ab dem 01.04.2011

Ferner ist zu beachten:

- Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung vom 10.05.2007, zuletzt geändert am 05.12.2012

Von großer Bedeutung ist zudem das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG, zuletzt geändert durch Art. 14 Gesetz vom 31.07.2009 I 2585).

Ein Umweltschaden entsteht danach durch

- a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht;

Ein Schaden oder eine Schädigung ist eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource (Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden) oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.

Als Verantwortlicher wird jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat herangezogen.

Die hydrogeologische Einheit bilden skelettreiche, mittel- bis flachgründige Böden aus dem mittleren und unteren Buntsandstein (WaBoA, 2007). Vorherrschende Bodentypen sind Stagnogleye und Podsole (LGRB, 2013)

Die Höhen liegen hauptsächlich zwischen 600 bis 900 m ü. NN (Großer Hundskopf 947 m ü. NN) und nehmen nach Westen rasch ab (BfN 2010), die Niederschlagsmengen liegen bei 1700 - 1900 mm/Jahr (WaBoA, 2007).

3.3 Fachplanerische Vorgaben und Schutzausweisungen

Die Teufelsmühle ist Teil des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Der Planungsraum befindet sich auf der Grenze der beiden Landschaftsschutzgebiete 2.16.005 "Mittleres Murgtal" und 2.16.010 "Gemeindewald Loffenau" (LUBW, 2013).

Er berührt keine Natura-2000-Gebiete oder nach § 32 NatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützten Biotop unmittelbar.

Die Forstflächen im Umfeld des Gipfelplateaus sind als Erholungswald sowie teilweise als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 finden sich keine fachplanerischen Vorgaben für den Planungsraum.

4 Bestandsbeschreibung und Bewertung

4.1 Beschreibung der Biotoptypen und Nutzungen

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Verfahren geringer räumlicher Ausdehnung. Bei einer Geländebegehung im Juni 2013 wurde jedoch ein größerer Bereich westlich des Gipfelplateaus untersucht.

Die Flächen im Planungsraum dienen der forstwirtschaftlichen Nutzung.

4.2 Tiere und Pflanzen

Das Vermögen einer Landschaft, einheimischen Pflanzen- und Tierarten bzw. Lebensgemeinschaften dauerhafte Lebensmöglichkeiten zu bieten, hängt entscheidend ab von der

- jeweils spezifischen Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima, Luft) sowie
- unterschiedlichen Art und Intensität der (anthropogenen) Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale und Nutzungsaspekte. Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung (z.B. intensive Landwirtschaft) milieubestimmend ist, und Biotopen mit einer nutzungsbeeinflussten Eigendynamik ihrer Biozönose ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen. Dabei kommt jeder Fläche eine bestimmte Biotopfunktion zu.

Von besonderem Interesse sind

- Bereiche, die vom 'Normalstandort' abweichende Bedingungen hinsichtlich des Wasserhaushalts (trocken/nass), des Nährstoffhaushalts (z.B. extreme Azidität, oligo-trophe Verhältnisse) und/oder der Nutzungsintensität aufweisen und somit Lebensraumfunktionen für bestimmte, spezialisierte einheimische Tier- und Pflanzenarten bzw. -gesellschaften übernehmen;
- Bereiche, die Lebensraumfunktionen für allgemein und häufig vorkommende Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften übernehmen und in der intensiv genutzten Landschaft sonst keine oder nur reduzierte Lebensbedingungen vorfinden.

4.3 Beschreibung der Verhältnisse im Planungsraum

Die Teufelsmühle liegt im Nordschwarzwald, die Landnutzung wird in Form von Forstwirtschaft betrieben. Im Bereich der Teufelsmühle finden sich gleichermaßen Nadel- wie Mischbestände.

Reale Vegetation

Vorherrschende Baumart im Bereich der Teufelsmühle bildet die Tanne, oft begleitet von Fichte und/oder Kiefer in Kombination mit einem mehr oder weniger hohem Anteil an Laubbaumarten wie Buche und Birke (auf Sturmwurfflächen). Vereinzelt kommen Dominanzbestände der Fichte vor. Die Altersstruktur variiert innerhalb und zwischen den einzelnen Beständen.

Nach den Angaben des Forsteinrichtungswerkes sind die Waldtypen Beerstrauch-Tannenwald und Beerstrauch-Tannenwald mit Kiefer im Planungsraum vorhanden. Einige Flächen erlitten während des Sturmes „Lothar“ im Jahr 1999 vollständigen Windwurf und befinden sich noch in der Sukzession.

Die Krautschicht zeichnet sich durch Säurezeiger wie beispielsweise *Vaccinum*-Arten aus.

Fauna

Bei einer Ortsbegehung im Planungsraum im Juni 2013 wurden zwar keine Hinweise für das Vorkommen der Kreuzotter (*Vipera berus*) gefunden, die Habitatstrukturen sind allerdings grundsätzlich geeignet als Lebensraum dieser Art. Auch bei Gebietskennern liegen keine Hinweise auf ein lokales Vorkommen der Kreuzotter vor.

Ferner stellt die Teufelsmühle ein potenzielles Habitat für das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) dar (FVA, 2012), welches im an die Teufelsmühle angrenzenden Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ tatsächlich nachgewiesen ist (LUBW, 2013).

Weiterhin ist zu beachten, dass der Kolkrabe und der Wanderfalke das vom Planungsgebiet ca. 1,5 km entfernte Naturschutzgebiet „Lautenfelsen“ bewohnen. Da der Wanderfalke zum Nahrungserwerb größere Strecken zurücklegt, ist nicht ausgeschlossen, dass er auch im Planungsraum gesichtet wird. Auch der Kolkrabe ist am Lautenfelsen nachgewiesen.

4.3.1 . Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit

Die **Leistungsfähigkeit** wird im Hinblick auf die Bedeutung der Landschaft, der Biotoptypen und Nutzungen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen bewertet. Dem gesamten Planungsraum mit seinen Waldbeständen und der standortgerechten Krautschicht sowie den vorhandenen Felsblöcken wird hinsichtlich der Lebensraumfunktion eine hohe Leistungsfähigkeit zugeschrieben.

Die Bewertung der **Empfindlichkeit** greift Kriterien auf wie den Flächenverlust, die Veränderungen des Wasser- und des Nährstoffhaushaltes, den Schadstoffeintrag und die Zerschneidung/Störung funktionaler Zusammenhänge. Da der Planungsraum eine hohe Leistungsfähigkeit als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen aufweist, ist er entsprechend hoch empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme.

Aufgrund der naturräumlichen Besonderheit des Standortes besteht ebenfalls eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Wasser- und des Nährstoffhaushaltes und gegenüber Schadstoffeinträgen. Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung/Störung funktionaler Zusammenhänge ist für Bereiche mit einer vielfältig strukturierten, naturraumtypisch eng verzahnten Biotopstruktur gegeben. Dies trifft auf die Waldstandorte im Planungsraum zu.

4.3.2 Einstufung in Wert- und Funktionselemente allgemeiner und besonderer Bedeutung

Die Wert- und Funktionselemente Tiere und Pflanzen haben eine besondere Bedeutung, wenn z.B. folgende Eigenschaften gegeben sind:

- natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften (einschließlich der Räume, die bestimmte Tierarten für Wanderungen innerhalb ihres Lebenszyklus benötigen),
- Lebensräume der im Bestand bedrohten Arten (inkl. Räume für Wanderungen),
- Flächen, die sich für die Entwicklung der genannten Lebensräume besonders gut eignen und die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt benötigt werden,
- einzelne, durch besonderen Kultureinfluss bedingte Lebensräume, z.B. Wiesen,
- Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG Bad.-Württ. und die Standorte, die für deren Entwicklung günstige Voraussetzungen bieten, sowie Lebensräume, die in den einschlägigen Artenschutzabkommen (z.B. Bundesartenschutzverordnung, FFH- und Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Arten.

Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung

Die Waldbereiche haben entsprechend der Bewertung für die Lebensraumfunktion für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Bedeutung.

4.3.3 Vorbelastungen

Im Planungsraum sind im Hinblick auf die Wert- und Funktionselemente Tiere und Pflanzen Vorbelastungen durch die Erholungsnutzung rund um die Teufelsmühle erkennbar.

4.3.4 Fachplanerische Festsetzungen

Der Planungsraum liegt in den beiden Landschaftsschutzgebieten „Mittleres Murgtal“ und „Gemeindewald Loffenau“.

5 Wirkungsanalyse

Im Rahmen der Wirkungsanalyse werden die durch die geplante Baumaßnahme zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen als Grundlage zur Beurteilung der potenziellen Konflikte beschrieben.

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Herstellung eines neuen Startplatzes am Westhang der Teufelsmühle. Dabei wird auf einer bestehenden Sturmwurffläche (rund 6.850 m²) der obere Hangbereich (rund 3.200 m²) eingeebnet. Hierfür werden die vorhandenen Strukturen wie Baumstubben und Felsblöcke beseitigt und Geländeunebenheiten durch Bodenauftrag ausgeglichen. Die Erdrampe wird mit einer standortgerechten Saatgutmischung aus Regiosaatgut begrünt.

Der untere Teil des von Bäumen befreiten Hanges (rund 3.650 m²) bleibt in seiner Oberflächengestalt unverändert. Der Übergang zwischen Erdrampe und unterem Hangbereich wird durch eine Blocksteinmauer gekennzeichnet. Hierfür werden die im oberen Hangbereich vorhandenen Felsblöcke verwendet.

Überschüssige Felsblöcke und Wurzelstubben werden als Habitatstrukturen an den Seitenrändern der Startwiese angelegt.

Zum Startplatz wird eine Rettungszufahrt (rund 250 m²) angelegt; ferner wird eine Wetterschutzhütte mit Bergungsgeräten für Erste Hilfe errichtet.

5.2 Wirkungsräume und Auswirkungen

Als Wirkungsraum kann der geplante Startplatz in zwei Bereiche gegliedert werden. Der obere Hangbereich wird als Erdrampe hergestellt, wobei die vorhandene Oberflächengestalt inkl. der Vegetation vollständig überformt werden. Der untere Hangbereich wird nur von Bäumen befreit (Flughindernisse). Die vorhandene Oberflächengestalt inkl. der Vegetation sowie vorhandener Habitatstrukturen (Felsblöcke) bleibt erhalten.

In den oben genannten Wirkungsräumen sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

I. Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten und i.d.R. nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:

- Bodenverdichtung und temporärer Verlust von Biotopen im Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahme
- Eintrag von Öl-, Schmier- und Treibstoffen aus Baufahrzeugen in Boden, Grund- und Oberflächenwasser
- Lärm- und Abgasimmissionen durch die Bautätigkeit
- temporäre Störungen (Beunruhigung) der Tierwelt durch optische und akustische Beeinträchtigungen sowie temporäre Störungen der Erholungsnutzung.

II. **Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:

- Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Umwandlung)
- Bodenauf- und -abtrag, Verlust von versickerungswirksamen Flächen
- Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Reduzierung der Grundwasserneubildung und der Kaltluftproduktion
- Inanspruchnahme von Biotopflächen und Tierlebensräumen
- Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Auch positive Auswirkungen sind für wärme- und lichtliebende Arten durch die vorgesehene Ausholzung und Schaffung einer Freifläche mit Habitatstrukturen möglich.

III. **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb der Startwiese und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:

- Störwirkungen durch Drachen- und Gleitschirmflieger
- Störwirkungen durch Zu- und Abfahrten zum Vereinsgelände

6 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird dargestellt

- welche Auswirkungen des Vorhabens den Naturhaushalt und das Landschaftsbild voraussichtlich beeinträchtigen werden,
- durch welche Vorkehrungen sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern lassen bzw. welche Beeinträchtigungen unvermeidbar sind und
- welche Bedeutung diesen Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bzw. ihrer Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. §§ 13-15 BNatSchG) beizumessen ist.

Die Vorbelastungen im Planungsraum werden bei der Konfliktbewertung berücksichtigt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) verpflichten den Vorhabensträger als Verursacher, Eingriffe zu vermeiden. Dies impliziert auch, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (= Minimierung). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besitzen somit einen Vorrang vor den eigentlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Im naturschutzfachlichen Gutachten werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen geprüft.

Optimierung des Bauentwurfes

Der neue Startplatz wurde dahingehend optimiert, dass die geplante Rettungszufahrt auf kürzestem Weg von einer bestehenden Verkehrsfläche aus errichtet wird. Am Ende der Rettungszufahrt wird auch die geplante Wetterschutzhütte mit Bergungsgeräten für Erste Hilfe installiert. Der Startplatz wurde so gewählt, dass überwiegend vorhandene Sturmwurfflächen beansprucht werden, um Eingriffe in ältere Waldbestände zu vermeiden. Der obere Teil des Startplatzes wird als Erdrampe hergestellt, der untere Teil bleibt in seiner Oberflächengestalt erhalten, hier werden nur Bäume entfernt.

Gehölzrückschnitt außerhalb der Vegetationsperiode

Erforderliche Rodungen werden in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zwischen Oktober und Februar ausgeführt.

Schutz des Bodens

Im Erdrampenbereich wird der vorhandene Oberboden überformt. Aufgrund der topografischen Situation ist davon auszugehen, dass nur eine geringmächtige Oberbodenschicht vorhanden ist. Der Oberboden wird vor dem Auftrag von ortsfremdem Bodenmaterial an den Seitenbereichen deponiert und anschließend wieder aufgetragen. Das zu Einebnung der Rampe benötigte Bodenmaterial darf keine Bauschuttanteile sowie Fortpflanzungsstadien (Rhizome) von Neophyten enthalten. Nach dem Auftrag wird im Folgejahr eine Neophytenkontrolle durchgeführt.

Ökologische Baubegleitung

Es wird empfohlen bei der Herstellung des Startplatzes eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.

6.2 Konflikte

Durch die Herstellung des neuen Startplatzes sind Eingriffe in die vorhandenen Waldbereiche unvermeidbar, wobei wie dargestellt auf der gesamten Hangfläche Bäume als potenzielle Flughindernisse vollständig beseitigt werden, im unteren Hangbereich jedoch die Oberflächengestalt und die niedere Vegetation (Strauch-/Krautschicht) erhalten bleiben.

Es sind daher Konflikte mit den als Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung bewerteten Waldbereichen (besondere Bedeutung für die Lebensraumfunktion und für den Arten- und Biotopschutz) zu erwarten.

Ferner sind Konflikte durch die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, da in dem trotz Sturmwurf-Sukzession weitgehend geschlossenen Waldbestand eine Lichtungsinsel ausgebildet wird. Im Gegenzug wird durch die Auslichtung auch eine zusätzliche Aussichtsmöglichkeit Richtung Murgtal geschaffen.

Die Nutzung des Startplatzes kann ferner zu Konflikten mit der extensiven Erholungsnutzung in den Waldbereichen führen.

Die hier genannten Konflikte sind als unvermeidbar zu betrachten. Vermeidungspotenziale sind - so weit als zumutbar und ohne das Projektziel zu gefährden möglich – ausgeschöpft.

6.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden im Sinne des § 14 BNatSchG bewertet. Mit Einführung der Öko-Konto-Verordnung liegt in Baden-Württemberg ein Quantifizierungsmodell vor, das in der vorliegenden Planung in Abstimmung mit der UNB angewandt wird. Das Ausmaß der Beeinträchtigung durch die Konflikte wird durch Überlagerung der definierten Wirkungsräume mit den Biotoptypen und Nutzungen ermittelt. In den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 sind die Herleitung der Wertigkeit der Eingriffsfläche sowie die Bewertung nach Umsetzung der Baumaßnahme und der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung gemäß Öko-Konto-Verordnung wiedergegeben.

Die Bewertung des Waldes erfolgte anhand der Ausweisungen im Forsteinrichtungswerk (übermittelt von der Forstbezirksleitung Gaggenau am 07.06.2013). Danach ergibt sich durch den Eingriff ein Kompensationsbedarf in Höhe von **189.900** Ökopunkten.

Dem Eingriff wird der Zustand der Eingriffsflächen ca. 25 Jahre nach dem Eingriff gegenübergestellt, woraus sich eine Wertigkeit in Höhe von **64.150** Ökopunkten ergibt. Danach verbleibt eine Differenz von **125.750** Ökopunkten, die durch externe Maßnahmen zu kompensieren ist.

Im NSG Lautenfelsen werden durch Fichten- und Douglasienaufwuchs beeinträchtigte Blockschutthalden freigestellt. Vor Umsetzung der Maßnahme haben die Flächen einen Wert von **900.000** Ökopunkten (vgl. Tabelle 3). Nach Umsetzung der Maßnahme erhöht sich der Biotopwert auf **1.040.000** Ökopunkte (vgl. Tabelle 4). Dies entspricht einer Aufwertung um **140.000** Ökopunkte.

Das Kompensationsdefizit von 125.750 Ökopunkten kann somit voll umfänglich ausgeglichen werden.

Tabelle 1 Herleitung der Biotopwerte des Eingriffsbereichs im Bestand gemäß Ökokonto-Verordnung.

	Biototyp		Wertstufe / Bewertungsansatz		Ergebnis	
	Kürzel	Bezeichnung	Ökopunkte FM	Bewertung		Fläche (m ²)
Umwandlung	57.32	Beerstrauch-Tannenwald	18 36 53	36	3.200	115.200
Umwandlung	57.32	Beerstrauch-Tannenwald	18 36 53	18	3.650	65.700
Versiegelung	57.33	Beerstrauch-Tannenwald mit Kiefer	18 36 53	36	250	9.000
Summe					7.100	189.900

Tabelle 2 Herleitung der Biotopwerte nach Umsetzung der Baumaßnahme und der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung gemäß Öko-Konto-Verordnung.

	Biototyp		Wertstufe / Bewertungsansatz		Ergebnis	
	Kürzel	Bezeichnung	Ökopunkte PM*	Bewertung	Fläche (m ²)	Ökopunkte
Umwandlung	33.40	Trittrasen	4	4	3.200	12.800
Umwandlung	35.50	Schlagflur	14	14	3.650	51.100
Versiegelung	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	250	250
Summe					7.100	64.150
Wertverlust						-125.750

Tabelle 3 Herleitung der Biotopwerte der Ausgleichsmaßnahme A1 vor Umsetzung der Maßnahme gemäß Öko-Konto-Verordnung.

Ausgleichsfläche		Biototyp		Wertstufe / Bewertungsansatz		Ergebnis	
		Kürzel	Bezeichnung	Ökopunkte PM*	Bewertung	Fläche (m ²)	Ökopunkte
A1	21.30	Offene natürliche Gesteinshalde (beeinträchtigt durch Gehölzaufwuchs)	27 -53 -64	45	20.000	900.000	
Summe					20.000	900.000	

Tabelle 4 Herleitung der Biotopwerte nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A1 gemäß Öko-Konto-Verordnung.

Ausgleichsfläche		Biototyp		Wertstufe / Bewertungsansatz		Ergebnis	
		Kürzel	Bezeichnung	Ökopunkte PM*	Bewertung	Fläche (m ²)	Ökopunkte
A 1	21.30	Offene natürliche Gesteinshalde	27 -53 -64	52	20.000	1.040.000	
Summe					20.000	1.040.000	
Wertgewinn						+ 140.000	

6.4 Überprüfung bezüglich der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten

Das geplante neue Startgelände an der Teufelsmühle liegt am Rande des SPA – Vogelschutzgebietes „Nordschwarzwald“. In diesem Gebiet sind Maßnahmen, welche die Erhaltungsziele des Gebietes negativ beeinträchtigen, zu vermeiden.

Die Forstliche Versuchsanstalt Baden - Württemberg stimmt der Einrichtung des Startgeländes zu, wenn Bedingungen und Auflagen erfüllt werden. Dieser Punkt wurde auch mit der Projektarbeitsgruppe Loffenau am 22. Juli 2013 abgestimmt und besprochen:

1. Der Hauptüberflugbereich liegt in Richtung Landeplatz Loffenau.
2. Das südöstlich des Startgeländes gelegene Vogelschutzgebiet, d. h. die Kernlebensräume des Auerhuhns und die angrenzenden Prioritätsflächen, dürfen durch Störeinflüsse des Gleitschirmfliegens nicht beeinträchtigt werden. Daher dürfen diese Bereiche nur mit einer Mindesthöhe von 300 m überflogen werden (Abgrenzung siehe Übersicht in Anlage 3). Diese Mindesthöhe gilt in südöstlicher Richtung hinter dem Kamm.
3. Die Einhaltung der Mindesthöhe wird durch den Verein kontrolliert.
4. Am Startplatz ist eine Informationstafel anzubringen, auf der die ökologisch sensiblen Gebiete dargestellt werden.
5. Die Mindestüberflughöhe gilt auch über dem NSG Lautenfelsen (siehe Übersicht in Anlage 3).

Eine Beeinträchtigung des Gebietes ist daher nicht zu erwarten. Dies ist auch dadurch begründet, dass die thermischen Verhältnisse am Westhang der Teufelsmühle wirksam sind, so dass Drachen- und Gleitschirmflieger nicht tief in den Plateaubereich (Lee) einfliegen.

7 Überprüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

7.1 Prüfungsrelevante Arten

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- c) in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- a) alle streng geschützten Arten sowie
- b) Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- c) die „europäischen Vogelarten“, d.h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- d) die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen. Als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und/oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Die Prüfung der geltenden Verbote für die streng geschützten Arten betreffen im vorliegenden Projekt potentiell die Kreuzotter (*Vipera berus*) und das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) sowie den Kolkkraben (*Corvus corax*) und den Wanderfalken (*Falco peregrinus*), die im nahegelegenen NSG „Lautenfelsen“ vorkommen.

7.2 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Protokolle

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Überprüfung sind in den Protokollen der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen §§ 44, 45 Abs. 7 BNatSchG für die in Frage kommenden Artengruppen ausführlich dokumentiert (vgl. Anhang). Zusammenfassend kann Folgendes festgestellt werden:

Kreuzotter (*Vipera berus*)

Aufgrund der Beseitigung von potenziell als Habitat genutzten Strukturen durch die teils mit Schotter und Boden angehäufte neue Startwiese kann eine Beschädigung der oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Die Funktionsfähigkeit entfällt jedoch nicht vollständig, da nur sehr kleinräumig Habitatstrukturen entfernt werden und in angrenzenden Bereichen ausreichend geeignete Felsstrukturen/Gesteinsblöcke erhalten bleiben.

Das Töten von Individuen wird aufgrund fehlender Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung der Fläche derzeit ausgeschlossen. Die erhebliche Störung der Population wird ausgeschlossen.

Für die Kreuzotter wird kein Verbotstatbestand erfüllt, vorgezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)

Aufgrund der Beseitigung von potenziell als Habitat genutzten Strukturen durch die teils mit Schotter und Boden angehäufte neue Startwiese kann eine unmittelbare Beschädigung der oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Die Funktionsfähigkeit entfällt jedoch nicht vollständig, da nur sehr kleinräumig Habitatstrukturen entfernt werden und ausreichend geeignete Strukturen erhalten bleiben.

Zur Vermeidung von Störwirkungen durch den Flugverkehr wird eine Mindestüberflughöhe von 300 m über dem Vogelschutzgebiet (Kernlebensräume des Auerhuhns und angrenzende Prioritätsflächen) festgelegt. Weiterhin liegt der Hauptflugbereich in Richtung Landeplatz Loffenau.

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Die erhebliche Störung der Population wird ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird somit für das Auerhuhn kein Verbotstatbestand erfüllt.

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Der Kolkrabe brütet im 1,5 km von der geplanten Startwiese entfernten NSG „Lautenfelsen“. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Startwiese ist daher ausgeschlossen. Zur Vermeidung von Störwirkungen durch den Flugverkehr wird eine Mindestüberflughöhe von 300 m über dem NSG „Lautenfelsen“ festgelegt.

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Die erhebliche Störung der Population wird ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird somit für den Kolkraben kein Verbotstatbestand erfüllt.

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Der Wanderfalke brütet im 1,5 km von der geplanten Startwiese entfernten NSG „Lautenfelsen“. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Startwiese ist daher ausgeschlossen. Zur Vermeidung von Störwirkungen durch den Flugverkehr wird eine Mindestüberflughöhe von 300 m über dem NSG „Lautenfelsen“ festgelegt.

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Die erhebliche Störung der Population wird ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme wird somit für den Wanderfalken kein Verbotstatbestand erfüllt.

7.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

In der Stellungnahme der FVA (2013) bezüglich des Störpotenzials für Auerhühner wird der Startplatz aus Sicht des Auerhuhnschutzes zunächst als kritisch angesehen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Kernlebensräume und angrenzenden Prioritätsflächen wird daher ein Bereich mit **Mindestflughöhe 300 m** festgelegt (siehe Anlage 3).

Bei einem Abstimmungstermin zum Bauvorhaben im Loffenauer Rathaus (Juli 2013) wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörde und des Naturschutzbeauftragten die geforderte Mindestflughöhe 300 m (abweichend von der luftrechtlichen Erlaubnis aus dem Jahre 1994) auch auf das Naturschutzgebiet „Lautenfelsen“ übertragen.

Die in Kapitel 6.1 empfohlene **ökologische Baubegleitung** hilft auch den artenschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden. Somit können auch noch bei der Ausführung bei geänderter Sachverhalt (z.B. neue Nachweise von Artvorkommen) notwendige Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung) angeordnet werden.

8 Naturschutzfachliche Maßnahmen

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 21 (2) NatSchG Bad.-Württ. auszugleichen, so dass nach Beendigung des Eingriffs keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ausgehend von den zu erwartenden Eingriffen wurden mit der zuständigen Forstverwaltung geeignete Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe festgelegt

Die Maßnahmen sind im Maßnahmenplan (Anlage 2) dargestellt und werden im folgenden Maßnahmenblatt beschreiben.

<p>Drachen- und Gleitschirmclub Loffenau e.V. „Die Teufelsflieger“</p> <p>Bezeichnung der Baumaßnahme:</p>	<p>MAßNAHMEN- VERZEICHNIS</p>	<p>Maßnahmen-Nr. A1</p> <p>zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p>
<p>Neuanlage einer Startwiese für Drachen- und Gleitschirmflieger auf der Teufelsmüh- le bei Loffenau</p>		<p>(V = Vermeidung/Minimierung, A = Ausgleich)</p>
<p>Lage der Maßnahme: NSG Lautenfelsen</p>		
<p>Konflikte -</p>		
<p>Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung von Biotoptypen durch die Errichtung des neuen Startplatzes (oberer Hangbereich) und Wuchshöhenbeschränkung im angrenzenden unteren Hangbereich</p>		
<p>Eingriff:</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar</p>	<p><input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßnahmen-Nr. <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßnahme-Nr.</p>
<p><input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar</p>		
<p>Begründung der Maßnahme/Entwicklungsziel</p>		
<p>Aufwertung von naturschutzfachlich besonders wertvollen Biotopstrukturen</p>		
<p>Maßnahmenbeschreibung</p>		
<p>Freistellen von Blockschutthalden</p> <p>Auf drei Teilflächen der Blockschutthalden im NSG Lautenfelsen wird aufkommender Jungwuchs von Fichten und Douglasien entfernt um den offenen Charakter der Blockschutthalden zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Je nach Dicke der Gehölze wird der Jungwuchs durch Ausreißen oder Absägen mit der Motorsäge entfernt und das Reisig in benachbarten Waldbeständen als Haufen aufgeschichtet.</p>		
<p>Hinweise zur Pflege/Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</p>		
<p>Im Zuge bzw. nach Beendigung der Baumaßnahme</p>		
<p>Vorgesehene Regelung</p>		
<p>vorübergehende Flächeninanspruchnahme: <input type="checkbox"/></p> <p>Lage innerhalb des Schutzstreifens: <input type="checkbox"/></p> <p>zusätzlicher Grunderwerb erforderlich: <input type="checkbox"/></p> <p>Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung: <input type="checkbox"/></p>	<p><u>künftiger Eigentümer:</u> bisheriger Eigentümer</p> <p><u>künftige Unterhaltung:</u> bisheriger Eigentümer</p> <p><u>Flächenbedarf:</u> 20.000 m²</p>	

9 Zusammenfassung

Auf dem Gipfel der Teufelsmühle südlich von Loffenau im Nordschwarzwald soll eine zweite, breitere Startwiese in Startrichtung West für Drachen- und Gleitschirmflieger errichtet werden, da seit dem Sturm Lothar an der bestehenden Startwiese veränderte Startbedingungen für Drachen- und Gleitschirmflieger herrschen, so dass ein sicherer Start nur für geübte Flieger möglich ist.

Die neu Startwiese ist auf einer bestehenden Sturmwurffläche geplant, in deren oberem Hangbereich eine Erdrampe mit Wiesenvegetation hergestellt wird, während der untere Hangbereich in seiner Oberfläche unverändert verbleibt und lediglich von Bäumen befreit wird. Zum Startplatz wird eine Rettungszufahrt angelegt sowie eine Wetterschutzhütte mit Bergungsgeräten für Erste Hilfe errichtet.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wird die Lage des Startplatzes so gewählt, dass überwiegend vorhandene Sturmwurfflächen beansprucht werden, um Eingriffe in ältere Waldbestände zu reduzieren. Die geplante Rettungszufahrt wird flächensparend auf kürzestem Weg von einer bestehenden Verkehrsfläche aus errichtet. Außerdem wird empfohlen, bei der Herstellung des Startplatzes eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Konflikte im Sinne der Eingriffsregelung für den Waldbereich (insbesondere hinsichtlich dessen Bedeutung für die Lebensraumfunktion und für den Arten- und Biotopschutz) werden durch die Kompensationsmaßnahme „Freistellen von Blockschutthalden“ im NSG Lautenfelsen ausgeglichen. Der Umfang der Maßnahme wird anhand des Bewertungsmodells der Öko-Konto-Verordnung abgeleitet.

Die Belange des SPA-Vogelschutzgebietes „Nordschwarzwald“ wurden überprüft. Eine Beeinträchtigung des Gebietes ist nicht zu erwarten, sofern einige Bedingungen und Auflagen (z.B. Mindestflughöhen > 300 m in festgelegten Teilbereichen) der im Planungsprozess mit eingebundenen Forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg eingehalten werden.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden anhand des landesweit üblichen Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten abgearbeitet:

Nach Aussage von Gebietskennern sind keine Vorkommen von Auerhuhn und Kreuzotter im Eingriffsbereich bekannt. Die aktuelle Vegetationsstruktur lässt zwar auf potenzielle Habitate schließen, durch den kleinräumigen Eingriff ist die Funktionsfähigkeit umliegender Habitate als Fortpflanzungs- und Ruhestätte jedoch weiterhin gewährleistet. Weiterhin wird als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme eine Mindestflughöhe von 300 m im Kerngebiet des Auerhuhnlebensraumes festgelegt, so dass keine Verbotstatbestände der genannten Arten einschlägig sind.

Kolkrabe und Wanderfalke brüten bekanntermaßen im ca. 1,5 km entfernten NSG „Lautenfelsen“. Durch die festgelegte Vermeidungsmaßnahme einer Mindestflughöhe von 300 m über dem NSG bestehen jedoch keine Verbotstatbestände der genannten Arten.

Es wird für die Ausführung empfohlen, eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

10 Quellen

Fischer, H. (1967):

Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 169 Rastatt

BfN Bundesamt für Naturschutz (2012): Biotop- und Landschaftsschutz, Landschaftssteckbriefe:

http://www.bfn.de/0311_landschaft+M51b571b6a0e.html?&cHash=dd3d3d88c00f9695aca9c0cbff532769, Stand 03.06.2013

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (2011):

Waldfunktionenkartierung

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (2002)

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002).-

<http://www2.landtag-bw.de/dokumente/lep-2002.pdf>, Stand 03.06.2013

LUBW, RP Karlsruhe (2011)

Datenauswertebogen und Gebietsinformation zum Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal“

LUBW, RP Karlsruhe (2011)

Datenauswertebogen und Gebietsinformation zum Landschaftsschutzgebiet „Gemeindewald Loffenau“

LUBW, RP Karlsruhe (2011)

Natura 2000 – Standarddatenbogen, Datenauswertebogen und Gebietsinformation zum Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

+ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Auf der Teufelsmühle bei Loffenau soll ein zweiter Startplatz für Drachen- und Gleitschirmflieger angelegt werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BW
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Wanderfalke besiedelt vor allem felsige Habitats wie Gebirgszüge, Steilküsten oder Steinbrüche, bewohnt aber auch Waldgebiete mit herausragenden Felsstrukturen. Es handelt sich um Felsenbrüter, welche bei fehlenden Brutplätzen auch auf verlassene Nester anderer Greifvögel oder künstliche Nisthilfen zurückgreifen. Mitteleuropäische Wanderfalken sind Standvögel, die von März bis April mit der Brut beginnen. In dieser Zeit verteidigen sie ihr Brutrevier aggressiv gegenüber Artgenossen. Nach ca. 32 Tagen Brut schlüpfen die Jungvögel, welche da Nest nach etwa 40 Tagen verlassen. Sie werden zunächst noch von den Elterntieren gefüttert und verlassen deren Revier nach weiteren 4 bis 6 Wochen.

Es ist bekannt, dass Wanderfalken während der Brutzeit empfindlich auf das Eindringen des Menschen in den Horstbereich reagieren. So sollen Wanderfalken etwa die Brut aufgeben, wenn Drachen- oder Gleitschirmflieger das Nest mit einem Abstand von weniger als 200 Metern überfliegen.

Quellen:

Heintzenberg, F. (2007): Greifvögel und Eulen – Alle Arten Europas. 1. Auflage, Kosmos Verlag, Stuttgart

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2013): NaturSportInfo – Artensteckbrief Wanderfalke, <http://www.bfn.de/natursport/info/SportinfoPHP/infosanzeigen.php?lang=de&z=Tierart&code=d41>

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BW, Zielartenkonzept BW (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenswirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Der Wanderfalke bewohnt das vom Planungsgebiet ca. 1,5 km entfernte Naturschutzgebiet „Lautenfelsen“. Da der Wanderfalke zum Nahrungserwerb größere Strecken zurücklegt, ist nicht ausgeschlossen dass er auch im Planungsraum gesichtet wird.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Wanderfalken aus der Natur entnommen oder zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch den Eingriff werden keine Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate des Wanderfalken erheblich beschädigt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können Störeinflüsse durch das Gleitschirmfliegen durch weitreichende Flüge bis zu für die Reproduktion wichtigen Bereichen auftreten, so dass die Störung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Das NSG „Lautenfelsen“ darf zur Vermeidung von Störeinflüssen nur mit einer Mindesthöhe von 300 m überflogen werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

zur Abgrenzung des „NSG Lautenfelsen“ mit Mindestflughöhe > 300 m siehe Anlage 3.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung ist in den LBP integriert, welcher gemäß den Vorgaben nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durchgeführt wird. Der LBP beinhaltet detaillierte Pläne und Unterlagen zur Eingriffsregelung sowie zur Bestands- und Konfliktanalyse.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der*
- *Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Das Tötungsrisiko der Wanderfalken in 1,5 km Entfernung wird nicht erhöht. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko liegt nicht vor, ein Töten von Entwicklungsstadien, z.B. durch Verlassen eines begonnen Geleges ist bei regelmäßigem Flugbetrieb auszuschließen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Für den Wanderfalken sind durch den Gleitschirm-Flugbetrieb gewisse Störeinflüsse durch weitreichende Flüge für überflogene, für die Reproduktion wichtige Bereiche nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen treten jedoch keine erheblichen Störungen auf.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Das NSG „Lautenfelsen“ darf zur Vermeidung von Störeinflüssen nur mit einer Mindesthöhe von 300 m überflogen werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
zur Abgrenzung des „NSG Lautenfelsen“ mit Mindestflughöhe > 300 m siehe Anlage 3.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan wurde erstellt und die Eingriffsregelung darin abgearbeitet.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen:

_____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
-

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

e) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
 - *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
 - *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
 - *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
 - *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
 - *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*
- Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:* _____

f) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.